

Protokoll der XXVI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **30 (1933)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

30. Jahrgang

1. Juli 1933.

Nr. 7

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XXVI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Chur,
Samstag, den 17. Juni 1933, vormittags 10 Uhr, im Großratsaal.

Nach der Präsenzliste sind 150 Personen anwesend aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf.

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: Bundesrat Dr. Meyer, Bern, die Regierungsräte Dr. Dürrenmatt, Bern, Dr. Altwegg, Frauenfeld, Mazza, Bellinzona, Dekan Walser, Chur, Gemeinderat Steiger, Fürsorgedirektor, Bern, Dir. Jaques, Genf, Pfarrer Richterich, Schönenwerd.

1. Der Präsident der ständigen Kommission, Armeninspektor Pfarrer Lörtcher, Bern, eröffnet die Konferenz mit folgender Ansprache:

Hochgeehrte Versammlung! Im Auftrag Ihrer ständigen Kommission entbiete ich Ihnen allen zur heutigen, nun der 26. Jahresversammlung der Schweiz. Armenpflegerkonferenz besten Gruß und herzliches Willkommen! Der diesjährige Konferenzort liegt etwas vom Zentrum unseres Landes entfernt. Um so mehr freut es mich, daß sich so viele Damen und Herren hier eingefunden und damit ihre Sympathie und Treue für unsere Sache bekundet haben. Ihnen allen, aus der Weite und aus der Nähe, freundlichen Gruß! Freundlichen Gruß verbunden mit warmem Dank den Herren Abgeordneten der Regierungen vom Kanton Graubünden und seiner schönen romantisch gelegenen Hauptstadt am Fuß der Calanda. Ihre Einladung hat uns gefreut. Der herzliche Empfang hat uns wohl getan.

Freundlichen Gruß auch den andern Delegierten von kantonalen und kommunalen Behörden sowie der amtlichen und freiwilligen Armenpflegern, unsern Mitgliedern und Freunden aus der deutschen und der welschen Schweiz und ebenso den Vertretern der Presse. Besondern Gruß dann unsern heutigen Referenten: Herrn Dr. Rothmund und Fr. Cahn.

Alter Übung gemäß ist der Tag der Hauptversammlung der Schweiz. Armenpflegerkonferenz jeweilen auch der Tag, an dem die Organe dieser Institution, die ständige Kommission und der Ausschuß, ihren Auftraggebern, d. h. Ihnen, den Mitgliedern, Gönnern und Freunden der Schweiz. Armenpflegerkonferenz, sowie den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden, die an unserer Arbeit interessiert sind, Auskunft geben, was sie im vergangenen Jahre gemacht haben. Wir haben etwas gemacht. Das Haupttraktandum, mit dem wir uns beschäftigen, betraf die leider immer noch ohne Lösung gebliebene Frage betreffend

die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge. Sie erinnern sich vielleicht noch an die Worte, die ich an der letzten Armenpflegerkonferenz vom 27. Juni 1932 in Zürich im Rückblick auf die eidgenössische Abstimmung vom 6. Dezember 1931 gesprochen habe. Sie waren abgestimmt auf den Ton der Hoffnung, daß auf den Tag des 6. Dezember 1931 mit seinem „Nein“ bald, möglichst bald, ein anderer Tag kommen möchte, an dem ein anderer Vorschlag zur Hilfe für unsere Alten und Armen, Männer und Frauen und notleidenden Hinterlassenen dem Volk, und zwar in einer Form vorgelegt werden möchte, welche als auf möglichst alle Verhältnisse und berechtigten Wünsche Rücksicht nehmend und auch als finanziell tragbar von allen, die wirklich guten Willens sind, gebilligt werden könnte und somit dann vom Volk mit einem Mehr von „Ja“ begrüßt und sanktioniert würde. Ich sprach da sicher aus, was noch viele mit mir wünschten und hofften. Die Sache wurde dann auch nach einiger Zeit wieder aufgegriffen. Es wurde weiter verhandelt im Schoße unserer obersten schweizerischen Landesbehörde, in Konferenzen zwischen dem zuständigen eidgenössischen Departementschef mit Vertretern von verschiedenen Interessengruppen und anderswo und anderswie.

Ihre ständige Kommission und Ihr Ausschuß glaubten, auch das Wort ergreifen zu sollen. Wir machten das nicht aus Wichtigtuerei! Aber wir sind ja schließlich Ihre Vertreter, die Vertreter der Schweiz. Armenpflegerkonferenz, der Schweiz. Vereinigung der Armenpfleger. Wir sind Armenfürsorger und Armenpfleger, und unser Amt und unsere Arbeit führt uns tagtäglich zu den Armen und da auch zu den ganz Armen, zu den Armen, welche infolge ihres Alters oder ihrer Verlassenheit doppelt arm sind. Wir kennen ihre Not und müssen sie mitfühlen. Und wir möchten gerne helfen. Und es tut uns oft weh, daß wir nicht besser helfen können. Darum glaubten wir uns auch zum Wort melden zu sollen in bezug auf die Frage, was in Zukunft mit unsern Alten und Hinterlassenen geschehen soll. Wir taten es nicht leichtthin, sondern erst nach neuem gründlichen Studium aller Verhältnisse, auch der finanziellen, in den Gemeinden und in den Kantonen, nach Studium auch der Vorschläge und Eingaben, welche von anderer Seite gemacht wurden. Der Ausschuß in toto und auch einzelne beauftragte Mitglieder des Ausschusses tagten in mehrfachen Zusammenkünften, auch unter Beiziehung von Sachverständigen, und wir arbeiteten eine Eingabe an den h. Bundesrat aus. Am 19. November 1932 riefen wir die ständige Kommission zusammen. In einer Sitzung, welche von 2 Uhr bis über 6 Uhr dauerte, wurde die Eingabe bereinigt und dann am 26. November 1932 an den h. Bundesrat sowie an seine einzelnen Mitglieder abgeschickt. Jrgend eine Antwort erhielten wir nicht, auch nicht eine Empfangsbescheinigung. Wir unterbreiteten dann die gleiche Eingabe auch noch der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Man teilte uns mit, daß sie in diesem Gremium zur Behandlung kommen werde. Sie, verehrte Mitglieder der Schweiz. Armenpflegerkonferenz, haben vom Text unserer Eingabe Kenntnis nehmen können in unserem Organ, dem „Armenpfleger“, vom 1. Dezember 1932. Hier auf Einzelheiten nochmals einzutreten, werden Sie mir und namentlich auch Ihnen gern ersparen. Nur ein paar Gesichtspunkte, von denen wir ausgingen, mögen schnell noch einmal erwähnt werden. Wir wiesen vor allem aus hin auf die Not der Alten und Hinterlassenen, denen man vor und während der Aktion für die Vorlage vom 6. Dezember 1931 von höchster Stelle aus und von allen Seiten Hilfe versprochen hatte, und denen man das gegebene Wort halten sollte. Wir zeigten, wie aber auch die Kantone und viele Gemeinden sich in einer großen Bedrängnis befinden angesichts ihrer großen und in diesen schweren Zeiten stets noch wachsenden Armenlasten, und wie auch nun dort eine etwelche Entlastung dringend notwendig ist. Wir führten aus, daß und wie die außerordentlichen und enormen Aufgaben, welche dormalen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden aus der Arbeitslosigkeit erwachsen, es als gegeben und unumgänglich erscheinen lassen, jetzt, während dieser Krisenzeit, die außerordentlichen Bundeseinkünfte auf Tabak und Alkohol zur Lösung der eben genannten Aufgaben heranzuziehen. Gestützt auf diese Vorbringungen schlugen wir eine auf fünf Jahre beschränkte Verwendung der oben erwähnten Bundeseinnahmen samt einem Verteiler vor, bei der übrigens auch der in der Bundesverfassung verankerte Versicherungsgedanke für die Alten und Hinterlassenen seine Wahrung gefunden hätte. — In der letzten Zeit ist es um diese Sache wieder stille geworden. Aber sie darf nicht ruhen bleiben. Das geschriebene Recht und gegebene Versprechen und was die Not der Zeit gebieterisch verlangt, dürfen nicht tot geschwiegen werden, wenn nicht aus dem heutigen Notstand noch Schlimmeres entstehen soll. — Über die andern von Ihrer ständigen Kommission im verfloffenen Jahr behandelten Geschäfte kann ich mich kürzer fassen, nicht weil diese Traktanden von feiner oder nur geringer Bedeutung wären, sondern deshalb, weil es sich dabei, wenigstens teilweise, mehr um die Weiterverfolgung von früher in unsern Hauptversammlungen schon besprochenen Gegenständen handelte. Ich komme da auch heute, wie schon in der letzten Hauptversammlung in Zürich, vorerst wieder kurz zurück auf die an der Konferenz in Diestel behandelte Angelegenheit der Wanderarmenfürsorge. Wie Ihnen bekannt ist, hat Ihre ständige Kommission im Auftrag unserer Hauptversammlung in Brugg und im Sinn der dortigen Diskussion und Beschlüsse dann ein Rundschreiben erlassen an alle Kantonsregierungen und andere an dieser Sache interessierten Instanzen. Ich war letztes Jahr in Zürich

im glücklichen Fall, Ihnen von zwei, oder waren es drei, zustimmenden Rückäußerungen berichten zu können. Es sind seither dann gestützt auf eine Recharge unsererseits noch 13 andere dazu gekommen. Andererseits bin ich heute in der weniger erfreulichen Lage davon berichten zu müssen, daß verschiedene von uns so angegangene Behörden und Instanzen uns bisher noch immer ohne Rückäußerung gelassen haben. Zum Trost könnte ich ja allerdings mitteilen — wenn und insofern das als Trost aufgefaßt werden kann —, daß es dem Vorstand unserer Tochterinstitution in der welschen Schweiz mit einer Eingabe an die Regierungen der welschen Kantone betreffend der auch dort behandelten gleichen Sache der Wanderarmenfürsorge ähnlich gegangen ist. Beim Vorstand des Groupement Romand lief, laut Mitteilungen, die an der letzten Hauptversammlung des Groupement Romand vom 17. Mai lezhin, an welcher Herr Adant und der Sprechende die Ehre und die Freude hatten, als Delegierte der Schweiz. Armenpflegerkonferenz teilzunehmen, bis jetzt eine einzige Rückantwort ein. Aber das Groupement Romand hat an seiner Hauptversammlung vom 27. Mai 1933 beschlossen, zu rechargieren. Im Auftrag Ihrer ständigen Kommission möchte ich heute die anwesenden und allenfalls auch nicht anwesenden, von uns nun zweimal schriftlich angegangenen, aber bisher stumm gebliebenen Behörden allerhöflichst mündlich bitten, aus ihrer diplomatischen Schweigsamkeit herauszutreten. — Nicht schriftlich aber durch persönliche Teilnahme in Form einer Einderdelegation machten wir mit bei zweimaligen Verhandlungen in Zürich betreffend Gründung einer Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit. Sie sind vielleicht versucht, sich zu fragen, ob diese Neugründung eine absolute Notwendigkeit war. Ich kann Ihnen verraten, daß auch ich mir diese Frage gestellt habe. Ich darf Ihnen vielleicht auch gestehen, daß ich persönlich im ganzen nicht übermäßig viel Begeisterung aufbringe für allerlei und allzu viele neue Verbände und Großkonferenzen. Ich bin mehr fürs praktische Handeln als für viel oft theoretisches Konferenzieren. Aber andererseits weiß ich auch, daß eine Zeit nicht alle Zeit ist und daß neue Zeiten auch etwa neue Erfordernisse haben, und daß auch neue Formationen sehr notwendig oder wenigstens nützlich sein können, just um zu handeln, um neue oder auch alte, aber in neuem Licht sich zeigende Ideen zu verfechten, ihnen besser zum Durchbruch zu verhelfen. — Ist das hier der Fall bei dem neuen Gebilde der Landeskonferenz für soziale Arbeit? Ich teile Ihnen mit, was am Kopf der Statuten über Sinn und Aufgabe der neuen Organisation geschrieben steht, nämlich: „Die Konferenz ermöglicht und fördert die Beratung und Durchführung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege, die mehrere Organisationen interessieren oder ein Zusammengehen derselben benötigen; sie sorgt für die Vertretung im In- und Ausland, sowie die Wahrung der Interessen der Wohlfahrtspflege in der Schweiz.“ Ich teile Ihnen ferner mit, daß 28 Instanzen und Verbände zum Beitritt eingeladen worden sind und alle, so viel mir bekannt ist, ihren Beitritt erklärt haben. Auch Ihre ständige Kommission hat stillschweigend den Beitritt unserer Schweiz. Armenpflegerkonferenz erklärt. In bezug auf allfällige finanzielle Bedenken, lese ich Ihnen folgenden tröstlichen Passus im Art. 3 Ziffer 1 vor: „Die Auslagen für die stimmberechtigten und freien Delegierten tragen die betreffenden Organisationen, resp. Amtsstellen, alle weiteren Unkosten gehen zu Lasten der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. Für die Finanzierung besonderer gemeinsamer Aktionen, die größere Mittel erfordern, verständigen sich die angeschlossenen Verbände und Amtsstellen.“ Ein Gegenstand, der uns alle die letzten Jahre hindurch immer mehr oder minder intensiv und auch im letzten Jahre wieder beschäftigt hat, ist das Schweiz. Armenpflegerkonkordat. Ich habe Ihnen bei unserer letzten Hauptversammlung in Zürich über die letzten Verhandlungen berichtet, die von Seiten Ihrer ständigen Kommission mit Herrn Bundesrat Häberlin geführt wurden. Zu einer Fortsetzung dieser oder ähnlicher Aktionen bot das letzte Jahr weder Gelegenheit noch Anlaß. Es freut uns aber zu sehen, wie die Konkordatsidee trotz so mancher Schwierigkeiten und der Ungunst der Zeit nicht nur in den dem Konkordat aggregierten Kantonen lebt, sondern auch darüber hinaus Boden gewinnt. Im Kanton Schaffhausen liegt ein Entwurf zu einem neuen Armengesetz vor den zuständigen Instanzen zur Beratung. In diesem, übrigens dem neuen zürcherischen Armengesetz stark angepaßten Entwurf ist der gesetzgebenden Behörde das Recht zugewiesen, nach Annahme des Gesetzes den Beitritt zum Konkordat zu erklären. Im Kanton Waadt ist auch eine Revision der Armengesetzgebung im Gange. Und eine starke konkordatsfreundliche Strömung vorhanden. Und es ist auch alle Aussicht vorhanden, daß diese Strömung siegreiche Oberhand bekommt, namentlich wenn sich der Bundesrat dazu entschließen kann, im Sinne früherer Eingaben Ihrer ständigen Kommission, mit Bundesmitteln die interkantonale Armenpflege zu unterstützen. Im Kanton St. Gallen regen sich die konkordatsfreundlichen Geister ebenfalls. Die dortige kantonale Armenpflegerkonferenz setzt sich mit Kraft ein für ein neues Armengesetz und zwar auch mit Kompetenzerteilung an die gesetzgebende Behörde für den Beitritt zum Konkordat. Und ganz in letzter Zeit vernahmen wir, daß nun auch im Kanton Glarus die Idee des Anschlusses an das Konkordat erwogen wird. — Also, der Konkordatsgedanke lebt und findet immer mehr Zustimmung, andererseits aber auch, und es hat keinen Wert, das übersehen zu wollen, da und dort Schwierigkeiten und zwar solche

ernsthafter Natur, nämlich finanzieller Art. Dabei weise ich ausdrücklich darauf hin, daß diese Schwierigkeiten und die entsprechenden Bedenken nicht etwa dort laut werden, wo man durch die Konfordatsverpflichtungen zu vermehrten Leistungen gegenüber schweizerischen Mitbürgern anderer Kantone geführt worden ist, sondern umgekehrt dort, wo eigene Kantonsangehörige in andern Konfordatskantonen, namentlich in großen Zentren anderer Kantone nach den dortigen Verhältnissen und dem dort üblichen Pflegestandard unterstützt werden und wobei nun nach den Kostenverteilungsansätzen des Konfordats den Gemeinden des Heimatkantons oft Quoten auffallen, die, auch wenn es nur Teilquoten sind, solchen Heimatgemeinden mit finanziell sehr schwachen Mitteln schwer auffallen. Der Ausschuß Ihrer ständigen Kommission hat sich mit dieser Sache in einer Extrasilzung befaßt. Es lagen ihm ein paar Fälle vor, von denen zwar einige durch Spezialverhandlungen zwischen den Beteiligten in Minne eine befriedigende Lösung gefunden zu haben scheinen. Aber man steht da vor Tatsachen, die eine grundsätzliche Lösung erheischen. Diese Lösung kann aber nur kommen durch ein Eingreifen des Bundes, durch eine finanzielle Subvention des Bundes an die Konfordatskantone in der oder einer ähnlichen Art, wie sie in der von der ständigen Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenz verfaßten und von den Armendepartementen der Kantone Aargau, Bern, Luzern, Solothurn, Tessin und Zürich mitunterzeichneten Eingabe vom 8. November 1930 postuliert und an den h. Bundesrat abgegangen ist. Wie Sie wissen, hat man im Bundeshaus die Sache nicht unfreundlich entgegengenommen. Insbesondere hat der zuständige Departementschef, Herr Bundesrat Häberlin, unter zwei Malen unsern Delegierten bei persönlichen Vorstellungen seiner vollen Sympathie für die Konfordatsidee Ausdruck gegeben und die Unterstützung unserer Eingabe zugesagt für den Moment, wo die Zeitverhältnisse ein definitives Eintreten für die Vorlage erlauben. Es sind seither vom Departement auch Erhebungen in den Kantonen gemacht worden. Eine erste Umfrage im Jahr 1931 ergab zu wenig aufklärendes Material. Im letzten Jahre wurden etwas veränderte und erweiterte Fragebogen verschickt. Wie wir vernehmen konnten, sind die Antworten im Bundeshaus eingelangt. Und so hoffen wir, daß die Angelegenheit nun zuständigenorts in definitive Behandlung genommen werde — und zwar trotz Krise und schwerer Zeit. Im Gegenteil machen gerade die heute so schweren Zeitverhältnisse die Konfordatshilfe, die rasche und richtige Hilfe am Wohnort und die Vermeidung der immer mit Herzlosigkeit und Härte verbundenen Heimrufe und Heimtschaffungen nötiger denn je. Und auch der schon erwähnte Umstand, daß gerade gegenwärtig in verschiedenen Kantonen die Armengesetze in Revision stehen, läßt es auch als gegeben erscheinen, daß jetzt, gerade jetzt, endlich unsere obersten Landesbehörden der Angelegenheit ihr volles Interesse schenken.

Der Vollständigkeit halber sollte und würde ich hier auch noch reden über unsere Verhandlungen im Schoß des Ausschusses über das Thema der Auslandschweizer- und Ausländer-Unterstützung. Es bestehen da noch mancherlei Unebenheiten und Schwierigkeiten, die allerdings nicht in allen Kantonen in gleicher Weise aber mancherorts dann um so fataler Weise sich geltend machen. Wir sind nun froh und dankbar dafür, heute von kompetenter Seite über diesen Fragenkomplex aufklärende und orientierende Auskunft erhalten zu dürfen.

Und kurz erwähne ich zum Schluß hier noch eine andere spezielle Angelegenheit, die eine Zeitlang auf unserm Arbeitstische lag. Es betrifft das die auch schon in der letzten Hauptversammlung in meinem Einleitungswort erwähnte Institution der Internationalen Ein- und Auswandererhilfe. Ich kann heute hier aus dem Grund meinerseits von weiteren Ausführungen absehen, weil Frä. Cahn, die Sekretärin der eben genannten neuen Institution, im Auftrag Ihrer Kommission, der Versammlung über das von ihr betreute soziale Hilfswerk an der Hand und auf Grundlage ihrer bisherigen Arbeit und Erfahrungen einige aufklärende und orientierende Mitteilungen machen wird. Leider konnten wir der geehrten Referentin nur eine kurze, auf 10 Minuten beschränkte Redezeit einräumen. Es geschah dies, und wir möchten Frä. Cahn bitten, uns zu glauben, nicht etwa aus einer Mindereinschätzung der von ihr vertretenen schönen Sache. Aber unsere Zeit ist bemessen. Und eine gewisse Zeitökonomie schien uns geboten, damit das Tagesprogramm in richtiger Weise erledigt werden kann. Und so will ich denn selber auch mich an diesen Grundsatz und die Forderung der Zeitökonomie halten. Aber auf eines muß ich, wenn auch nur ganz kurz, noch zu sprechen kommen, auf eine Sache, die uns alle und zwar immer mehr beschäftigt und mit immer größerer Sorge erfüllt, die ich heute auch schon in anderem Zusammenhang erwähnt habe. Das ist die nun seit Jahren auf fast allen Ländern und auch auf großen Teilen unseres Volkes wie Zentnerlast drückende und stellenweise eher noch zunehmende Not der Arbeitslosigkeit. Und diese Not drückt auch immer mehr auf die Armenbehörden. Zu den sonstigen Armen und Fürsorgebedürftigen kommen nun die Scharen, die von der Arbeitslosenversicherung Ausgesteuert und neuerdings die aus andern Ländern Heimgeschickten, die zumeist bei uns in der Heimat oft nur mit Mühe und oft nach langem Warten oder überhaupt keine Arbeit finden, bei uns sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern konnten und sehr oft vom ersten Tag an von den Armenbehörden durchgehalten werden müssen. Wir stehen da vor einer Sachlage, die furchtbar ist, und die, wenn nicht bald eine Änderung eintritt, mancherorten zur

Katastrophe wird. Warum erwähne ich das? Ich habe es schon gesagt, weil es sich da um eine Erscheinung handelt, von der ich weiß, daß sie uns alle beschäftigt und verfolgt. Wollen wir heute auch noch darüber reden und Wege zur Lösung auch dieser heute wohl dringendsten Frage suchen? Nein, wir können das nicht. Aber diese zuletzt angetönte große wichtige, so außerordentlich schwere Frage und so manches von dem, was ich vorher antönte, zeigen, daß wir noch viel, sehr viel und schwere Aufgaben vor uns haben, die uns wohl oft fast vor Unmöglichkeiten zu stellen scheinen möchten.

Liebe Freunde! Sehr geehrte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen! Was wollen und sollen wir da tun? Klagen? Das nützt nichts. Den Mut verlieren und die Hände in den Schoß legen und die Sachen gehen lassen? Das wäre wohl das Verkehrteste und nicht rechte Schweizerart. Es gibt da nur eine rechte Lösung. Sie heißt: Kopf auf! Die Not ist groß! Die Pflicht ruft! Darum mit neu angespannten Kräften jeder an seinem Ort an die Arbeit!

2. Zum Tagespräsidenten wird Regierungsrat Dr. Ganzoni, zum Tagesaktuar U. Wild, alt Pfarrer, gewählt.

Regierungsrat Dr. Ganzoni begrüßt die Versammlung mit folgenden Worten:

Herr Präsident! Sehr geehrte Versammlung! Ich verdanke Ihnen die Wahl zum Tagespräsidenten an der heutigen Tagung der Schweizer Armenpfleger bestens. Sie haben durch diese Wahl meinem heimatlichen Kanton Ehre erweisen wollen, und wir Bündner und der Sprechende sind Ihnen für diese Ehre, wie für die Ehre Ihres so seltenen Besuches zu Dank verpflichtet, Ich habe denn auch vom Kleinen Räte unseres Kantons den Auftrag erhalten, Sie in seinem Namen, und ich darf es auch namens des Bündnervolkes tun, herzlich zu begrüßen und auf rätischem Boden willkommen zu heißen. Möge diese Tagung sich würdig an ihre Vorgängerinnen anschließen und in alle Gebiete unserer gemeinsamen Heimat wiederum Gutes und Wertvolles hinaustragen, das letzten Endes der Erleichterung des Loses der Armen und Bedürftigen, der Verbesserung der Fürsorge für unsere notleidenden Volksgenossen innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen dienen soll. Möge diese Tagung Ihnen ferner nur gute und freundliche Erinnerungen zurücklassen an unser Bündnerland, das zwar etwas weit abliegt im Schweizerland, das aber trotz seiner Abgelegenheit und seiner Verschiedenartigkeit sich mit Ihnen allen doch einig weiß und fühlt in der Anhänglichkeit und Treue zur gemeinsamen schweizerischen Heimat und ihren demokratischen Institutionen und ihren Behörden. Vor zwei Jahren, bei Anlaß der Schweiz-Armenpflegerkonferenz in Liestal, hat der Regierungspräsident von Basel-Land mit berechtigtem Stolz darauf hinweisen können, daß das Volk von Basel-Land durch das neue Armengesetz von der Anwendung des reinen Heimatprinzips sich abgewendet habe und teilweise zum Prinzip der Armenfürsorge und -unterstützung am Wohnort übergegangen sei. Und letztes Jahr haben uns die Herren Dr. Naegeli und Robert Weber, Zürich, über die Erfahrungen berichten können, welche ihr Kanton durch den Übergang zum reinen Wohnprinzip in der Armenfürsorge gemacht habe. Gerne hätte der Sprechende ein Gleiches an der heutigen Konferenz für unseren Kanton getan, aber gut Ding braucht Weile und Geduld — auch in Graubünden.

Die Verhältnisse im Armenwesen drängen indessen auch bei uns nach der Richtung einer billigen und gerechten Verteilung der Armenlasten zwischen Heimat- und Wohngemeinde. Und wenn es uns angesichts der heutigen Krise und der finanziellen Depression im Finanzhaushalt auch unseres Kantons nicht gelingen sollte, in nächster Zeit diesen Ausgleich zu schaffen und aus kantonalen Mitteln die durch Armenlasten hart bedrängten Gemeinden einigermaßen zu entlasten, dann läßt sich voraussehen, daß sukzessive mehr und mehr Gemeinden, vorab in den Bergen, sich finanziell nicht mehr werden halten können und in zunehmendem Maße dem Kanton zur Last fallen werden. Was das für unsere auf ihre weitgehende Autonomie so stolzen und selbstbewußten Gemeinden bedeutet, ganz abgesehen von der finanziellen Tragweite für den Kanton, kann nur der ermessen, der näheren Einblick gewonnen hat in die eminenten moralischen Vorteile und Kräfte einer vom freien Mann ausgeübten Selbstverwaltung des eigenen Gemeinwesens einerseits und in das vielfach jeden gesunden Antrieb und festen Willen zur Selbsthilfe ertötende Eingreifen des Staates andererseits.

Zur Illustration der finanziellen Auswirkungen der jetzigen Ordnung auf unsere Gemeinden an dieser Stelle nur wenige Zahlen: Im Jahre 1900 mußte der Kanton das Defizit von 6 Gemeinden mit einem Betrage von Fr. 11 634.36 übernehmen. Im Jahre 1932 waren es 28 Gemeinden mit Fr. 185 610.17. Dabei ist es nachweisbar, daß ein Hauptfaktor für diese Entwicklung eben die gelegentlich fast ins Groteske fallenden Armenlasten bilden. Und dabei ist in Rechnung zu stellen, daß in den letzten Dezennien eine weitgehende Entlastung der Gemeinden durch die Altersfürsorge und insbesondere durch die obligatorische Krankenversicherung eingeleitet hat.

Zur näheren Erklärung obiger Zahlen darf ich wohl darauf hinweisen, daß wir heute schon eine große Zahl Gemeinden im Kanton haben, in welchen die Armenlasten über Fr. 20.—,

auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, ausmachen. Darunter hat es solche, in der Regel kleinere Berggemeinden, mit Fr. 30.—, 35.—, 50.—, 60.—, 90.—, eine sogar mit Fr. 120.— Armenlasten, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Versetzen wir uns in diese Situation; stellen wir uns, wir Einwohner der Verkehrszentren, vor, was es heißt, Fr. 10.—, 20.—, 60.— oder 80.— oder gar 120.— alljährlich auf den Kopf der Bevölkerung, nur für Arme aus der Gemeinde tragen zu müssen. Und das trifft in den angedeuteten Berggemeinden zu, bei dem dort herrschenden geringen Verkehr, den geringen Einkünften in barem Geld in diesen entlegenen Gemeinden, dem geringen steuerbaren Vermögen und Erwerb. Müssen wir uns da verwundern, wenn bei solchen Verhältnissen und der kargen Lebensweise, dem schweren Existenzkampf unserer Bergbewohner, unsere Gemeinden und Täler mehr und mehr veröden? Die Frage stellen, heißt sie beantworten. Und des halb hofft der Sprechende ganz besonders, daß es trotz der herrschenden Krise und Not und Finanzmisere im Staate in Wälde möglich sein werde, die schon einmal dem bündnerischen Großen Räte vorgelegte Gesetzesvorlage betreffend teilweiser Übergang zum Wohnprinzip durchzubringen. Denn letzten Endes handelt es sich dabei um die Auswirkung neuer gegebener Verhältnisse und Lebensbedingungen, die sich bereits seit Jahren und Jahrzehnten tatsächlich durchgesetzt haben, und denen auch die Armengesetzgebung eines jeden Landes nachfolgen muß.

Gestern haben sich die bündnerischen Armenpfleger zu einer Konferenz, die sich jährlich besammeln soll, zusammengetan. Ich hoffe nun zuversichtlich, daß aus der gestrigen Konferenz der feste Wille und die moralischen Kräfte ausgehen werden, damit es in einigen Jahren auch bei uns möglich sein werde, uns in die Reihe derjenigen Kantone zu stellen, die gesonnen sind, durch eine Verbesserung der Armengesetzgebung im Kanton den schwächeren Gliedern und Zellen im Staate zu helfen und ebenso eine Verbesserung der Armenfürsorge herbeizuführen. Dabei, bei dieser Hoffnung und Erwartung, denke ich ganz besonders an all das, was durch die Pionierarbeit der Schweiz. Armenpflegerkonferenz auf schweizerischem Boden in ähnlicher Weise bereits geschehen ist.

Entschuldigen Sie, wenn ich, etwas weitab vom heutigen Tagesreferat, Sie einen Blick habe tun lassen in die kleinen Verhältnisse unseres rätischen Berglandes. Aber die beiden Gebiete haben doch auch ihre wesentlichen Berührungspunkte. Denn gerade unsere Berggegenden mit ihren erschwerten Existenzbedingungen und ihren großen Kinderzahlen weisen stets eine große Zahl von Auswanderern auf. In einer Zeit aber, wo die graue Sorge der Arbeitslosigkeit sich auf der ganzen Welt breitmacht, da geraten diese Ausgewanderten sehr oft in Not und Elend, und da soll wiederum die Heimat, die Heimatgemeinde einspringen. Es ist deshalb klar, daß wir gerade aus solchen Erwägungen heraus es sehr lebhaft begrüßt haben, daß der Vorstand der Schweizer. Armenpflegerkonferenz gerade das Thema des Tages zur Diskussion gestellt hat und Herrn Dr. Rothmund, Chef der eidgenössischen Polizeiabteilung, zum einleitenden Referat gewinnen konnte. Dem Herrn Referenten selber unseren ganz besonderen Gruß.

Damit aber, meine Damen und Herren, will ich ohne Verzug zu den Tagestraktanden übergehen.

3. Referat von Dr. Rothmund, Chef der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bern, über: **Internationale Armenfürsorge.**

Herr Präsident, Sehr verehrte Damen und Herren,

Es ist mir eine Freude, wieder einmal das Gebiet der Fremdenpolizei, der Einbürgerung, der Auslieferung, des Automobilwesens zu verlassen und mich auf den rein menschlichen Boden des Unterstützungswesens zu begeben, um Ihnen in knappen Zügen die Fragen der internationalen Armenfürsorge vor Augen zu führen. Ich bin mir allerdings bewußt, daß ich Ihnen nicht viel Neues werde bringen können, sind Sie doch in allen Fragen des Unterstützungswesens so eingelebt und bewandert, daß Sie das Gebiet weit besser beherrschen als der Vortragende. Vielleicht kann ich Ihnen aber doch mit einem Überblick über die internationalen Zusammenhänge einiges sagen, das Ihr Interesse verdient. Über Einzelfragen erwarte ich aber Belehrung in der Diskussion aus Ihrer Sachkenntnis.

Wenn wir über die Grenzen hinaus schauen, sofern dies angesichts der hoch aufgebauten Schranken für Waren und Menschen überhaupt noch möglich ist, stoßen wir nach allen vier Himmelsrichtungen auf Bewegungen, die auf den Abschluß nach außen, auf den Ausschluß des Ausländers, des nicht zum Volke Gehörenden, nicht nur aus der politischen, sondern auch aus der wirtschaftlichen Gemeinschaft hinzielen.

Dadurch werden viele unserer Landsleute im Ausland aus ihrer wirtschaftlichen Stellung verdrängt und fallen der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last. Aber auch bei uns, die wir den niedergelassenen Ausländer ja im Wirtschaftsleben dem Schweizer vollständig gleichstellen, finden sich Opfer der Krise, die in gewissen Landesteilen ja leider den teilweisen Untergang ganzer Industrien im Gefolge hat, sind viele aus der großen Zahl der bei uns und mit uns lebenden Ausländer in Not geraten und müssen unterstützt werden. Die Frage nach der internationalen Regelung der Fürsorge für Ausländer ist deshalb heute ganz besonders berechtigt.

Wie steht es damit? Wir haben Verträge abgeschlossen auf diesem Gebiet, in der Reihenfolge der Vertragsabschlüsse aufgezählt, mit Italien, Österreich-Ungarn Frankreich, Belgien, Portugal und endlich mit Deutschland. Wo kein Vertrag abgeschlossen wurde, besteht selbstverständlich auch keine Verpflichtung von Staat zu Staat, irgend etwas zu tun für Fürsorgebedürftige, hingegen die für Kulturstaaten selbstverständliche Pflicht der Menschlichkeit, bei offenkundiger Notlage, also mittellosen Verunglückten und Erkrankten die erste Hilfe zu gewähren. Dieser Grundsatz der Menschenpflicht dürfte bei uns überall anerkannt sein, im allgemeinen sicher auch in den andern Ländern. Darüber hinaus wird, auch seit langer Zeit ansässigen Ausländern, gar keine oder nur vorübergehende Hilfe geleistet, in der Regel nur soweit, als sie nötig ist, um den voraussichtlich für längere Zeit oder gar für dauernd Hilfsbedürftigen in seinen Heimatstaat abschieben zu können. Wo die staatliche Hilfe versagt, springen allerdings private Organisationen oder Privatpersonen ein, für die Schweizer im Ausland die fast überall bestehenden schweizerischen Hilfsvereine, die vom Bund subventioniert sind. In Zeiten mit guten wirtschaftlichen Verhältnissen sind diese Hilfsgesellschaften durch freiwillige Spenden gutsituerter Auslandsschweizer meist mit ausreichenden Mitteln versehen. Seit dem Eintritt der großen Krise, die die ganze Welt ergriffen hat, können aber ihre Kassen oft nur noch für die allererste Not sorgen und müssen für weiteres die Heimatgemeinde in Anspruch nehmen. Ist diese zahlungskräftig, so hilft sie weiter, oft verfügt aber auch sie nur über geringe Mittel, die zudem durch die Fürsorge für ihre in der Schweiz wohnenden Angehörigen kaum ausreichen. Dann ist die Verlegenheit groß, und der Fall endet in der Regel damit, daß der Bedürftige eines schönen Tages heimgebracht wird und von der Heimatgemeinde versorgt werden muß. Das Gleiche ist der Fall trotz bestehenden Vertrages dann, wenn der Hilfsbedürftige nicht unter die Kategorie fällt, für die eine vertragliche Bindung eingegangen wurde. Wie weit wir gehen mit der Fürsorge für Angehörige von Staaten, mit denen keine vertragliche Bindung besteht, ist Ihnen besser bekannt als dem Sprechenden. Nach den Einzelfällen zu schließen, die ab und zu an uns gelangen, darf ich annehmen, daß das Gebot der Menschlichkeit bei uns sehr ernst genommen und daß dann, wo die Notlage eine unverschuldete ist, sehr weit gegangen wird. Daß aber auch bei uns in den heutigen Krisenzeiten, die den Kantonen und Gemeinden für ihre eigenen Angehörigen außerordentliche Lasten bringen, größere Zurückhaltung geübt wird dem Ausländer gegenüber, ist verständlich, besonders weil, wie bereits gesagt, die Hilfeleistung ins Ausland eben falls größeren Umfang angenommen hat. — Ich möchte nicht unterlassen, beizufügen, daß einzelne Staaten auch Unterstützungsbeiträge an ihre in der Schweiz wohnenden Angehörigen ausrichten und daß da, wo größere Kolonien von Ausländern eines bestimmten Landes beisammen sind, auch diese durch private Hilfs-tätigkeit einspringen.

Die Verträge, die wir mit den aufgezählten Staaten über die Unterstützung der im andern Staat wohnenden Angehörigen abgeschlossen haben, datieren zum Teil sehr weit zurück. Alle heute in Kraft stehenden Verträge wurden vor dem Welt-

krieg abgeschlossen, der erste mit Italien im Jahre 1875, der letzte, revidierte, mit Deutschland 1909. Der Kreis der Unterstützten ist bald enger, bald weiter gezogen. Mit Italien ist nur eine Unterstützungspflicht gegenüber mittellosen physisch Kranken und Geisteskranken vereinbart; mit Österreich und Ungarn — der Vertrag gilt heute für beide Staaten — für Verunglückte und Kranke, auch für Geistesranke; mit Frankreich nur für Geistesranke und verlassene Kinder; mit Portugal für Kranke, auch für Geistesranke. Mit Deutschland ist vereinbart, daß allgemein den Hilfsbedürftigen die erforderliche Verpflegung und Krankenfürsorge zuteil werden soll. Der Vertrag mit Belgien verpflichtet zur Unterstützung der dürftigen Angehörigen des andern Staates. Die Art und das Ausmaß der vertraglichen Fürsorge bestimmt sich nach den im Gaststaat geltenden Grundsätzen. Dies ist richtig. Einmal kann einem Staat nicht zugemutet werden, daß er dem Ausländer eine hochwertigere Fürsorge angedeihen lasse, als seinen Angehörigen und dann lebt der Ausländer in den gleichen Verhältnissen wie der Inländer, wird sich also bei eintretender Bedürftigkeit den Gepflogenheiten des Gaststaates anpassen können. Der Umstand, daß die Schweiz im allgemeinen eine hochwertigere Fürsorge leistet, als viele andere Länder, kann bei Unterhandlungen über einen Vertrag mit einem andern Staat zum Einhandeln anderer Vorteile benützt werden. Ist die Qualität der Fürsorge im andern Staat allzu gering, so soll eben kein Vertrag abgeschlossen werden.

Alle Verträge beruhen auf dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Der Gaststaat kann vom Heimatstaat keinen Ersatz der Unterstützungskosten verlangen; er hat sie zu tragen bis die Fürsorgebedürftigkeit weggefallen ist oder bis zum Tage der Ausschaffung oder der Heimschaffung. Die Kosten der Heimschaffung bis an die Grenze des Heimatstaates trägt der heimischaffende Staat.

Die Ausschaffung im Sinne dieser Verträge besteht in der Aufforderung zur Ausreise oder in der polizeilichen Abschiebung an die Landesgrenze. Ausgeschafft werden Mittellose, die wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege lästig fallen, deren sofortige Entfernung jedoch weder ihnen noch Dritten Nachteile verursacht. Kranke und Personen, die besonderer Fürsorge bedürfen, wie Greise, Gebrechliche, Kinder, sollen nicht ausgeschafft werden. Im Vertrag mit Deutschland wird darüber hinaus die Ausschaffung alleinstehender Frauen mit Kindern abgeschlossen, im Vertrag mit Belgien die der Waisen. Diese dürfen nur auf dem Wege der Heimschaffung entfernt werden. Die Heimschaffung kommt also dann in Frage, wenn der Bedürftige im Heimatstaat der Pflege bedarf und gewisse Vorkehrungen für seine Übernahme getroffen werden müssen. Wo nicht durch besondere Abmachung der direkte Verkehr zwischen bestimmten Inlandbehörden vereinbart ist, wie mit Deutschland und Österreich, erfolgt die Vorbereitung zur Heimschaffung auf dem diplomatischen Weg. Mit Deutschland, Österreich, Ungarn und Belgien ist vereinbart, daß auch ehemalige Angehörige wieder übernommen werden müssen, wenn sie kein anderes Bürgerrecht erworben haben.

Zur Vervollständigung des Überblicks über die für uns wichtigen heutigen tatsächlichen Verhältnisse in der internationalen Armenfürsorge muß ich noch zwei Erscheinungen erwähnen, die die schweizerische Einstellung zu diesem Problem beleuchten. Als die russische Revolution hereinbrach, befand sich eine große Zahl von Russen in der Schweiz, die weder in das bolschewistische Rußland heimkehren wollten noch heimgeschafft werden konnten. Der Bundesrat war der Auffassung, daß diese Flüchtlinge, die zum Teil schon lange in der Schweiz wohnten, nicht ins Unge- wisse des Landes verwiesen werden sollten, sondern daß es ein Gebot der Menschlichkeit sei, ihnen für dauernd Zuflucht zu gewähren. Mit Rücksicht auf die sonstigen großen Armenlasten der Kantone, und weil diese den Russen den bisherigen Aufenthalt im

Vertrauen auf den zwischen der Schweiz und dem russischen Kaiserreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrag gewährt hatten, beschloß der Bundesrat, unter Wahrung des Grundsatzes, daß die Hilfeleistung auch für diese Ausländer Aufgabe der Kantone sei, sich an der Russenfürsorge zu beteiligen. Diese Beteiligung war aber von Anfang an als vorübergehende Maßnahme gedacht. Bis heute hat der Bund über vier Millionen Franken ausgeworfen für diese Unterstützung. Der Kredit für das laufende Jahr ist auf 200 000 Franken herabgesetzt worden. Dies bedingt natürlich eine Herabsetzung der Leistungen im Einzelfall, die im Maximum 4 Franken im Tag betragen. Die Kantone werden voraussichtlich da und dort einspringen müssen. — Ebenfalls als Opfer der russischen Revolution, sowie als durch den Weltkrieg direkt Geschädigte leben zahlreiche Schweizer im Ausland, für die der Bund auch einen Teil der Fürsorge übernommen hat, wie übrigens ebenso für diejenigen unter ihnen, die in die Schweiz zurückgekehrt sind. Auch diese Hilfe des Bundes ist als vorübergehende Maßnahme gedacht. Sie beruht auf dem Bundesbeschluß vom 21. Juni 1923 über Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer und soll den Auslandschweizern gewährt werden, die durch den Krieg und die russische Revolution unverschuldet in Not geraten sind. Vorbehalten sind aber ausdrücklich die Verträge mit ausländischen Staaten, die Verpflichtungen, die den Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Korporationen aus der ordentlichen Armenpflege obliegen, sowie die gesetzliche Unterstützungspflicht der Verwandten. Die Verordnung des Bundesrates vom 3. Dezember 1923 enthält die Ausführungsvorschriften. Dies Hilfswert kennzeichnet sich schon dadurch als außerordentliche Maßnahme, als bei der Beratung des Bundesbeschlusses in den eidgenössischen Räten ausdrücklich hervorgehoben wurde, die Unterstützungen sollen nicht den Charakter der Armenunterstützung haben. Die Kantone und die Gemeinden wirken im Einzelfall bei diesen Unterstützungen mit. Die in Sowietrußland verbliebenen Schweizer werden ebenfalls durch den Bund unterstützt. Seit 1923 sind für diese Unterstützungen aus Bundesmitteln über 12 Millionen Franken ausgegeben worden.

Ich habe diese außerordentlichen Hilfeleistungen des Bundes hier besonders hervorgehoben, weil sich daraus ergibt, daß der Bund die Kantone und Gemeinden ganz erheblich entlastet. Dafür sollten diese der Fürsorge für bedürftige Schweizer im Ausland, die nicht der Bundeshilfe teilhaftig werden können, um so mehr Mittel zuwenden. Es ist ganz besonders wichtig, die Auslandschweizer im Ausland durch die große Krise über Wasser zu halten, damit sie in dem Lande, in dessen Verhältnisse sie sich eingelebt haben, bleiben und bei Gesundung der Wirtschaft sich wieder emporarbeiten können. Schweizer Geist und Schweizer Arbeit standen im Ausland stets in hohem Kurs und haben in hervorragender Weise zur Hebung des Ansehens unseres Landes und zu seiner wirtschaftlichen Entwicklung über die Grenzen hinaus beigetragen. Was dem Auslandschweizer getan wird, wird dem Lande getan!

Mit den bisherigen Ausführungen habe ich Ihnen einen kurzen Überblick gegeben über den tatsächlichen und rechtlichen Zustand, wie er heute in der internationalen Armenfürsorge in bezug auf unser Land besteht. Wir haben also Verträge abgeschlossen über einzelne Kategorien von Fürsorgebedürftigen mit denjenigen Staaten, mit denen wir einen besonders großen Austausch von Angehörigen aufzuweisen haben, also mit unsern Nachbarn. Dazu kommen Belgien, das der Schweiz im Jahre 1895 den Abschluß eines Abkommens vorschlug, nachdem es mit Deutschland und Italien ähnliche Übereinkommen getroffen hatte, und Portugal, wo wir im Jahre 1897 die Initiative ergriffen haben, auf Grund einer Mitteilung des schweizerischen Konsulates in Lissabon, daß erkrankte bedürftige fremde Staatsangehörige in den dortigen öffentlichen Spitälern nur aufgenommen würden, wenn

das Konsulat des Heimatstaates des Ausländers oder sonst jemand für die Kosten gutstehe.

Bevor wir zu den Besprechungen übergehen, die auf eine Neuordnung der internationalen Abmachungen über die Fürsorge gerichtet sind, müssen wir die Zweckmäßigkeit der bestehenden Verträge unter die Lupe nehmen. War der Bundesrat auf dem richtigen Weg, als er diese Verträge abschloß? Es besteht für mich kein Zweifel, daß diese Frage mit ja zu beantworten ist. Die Verträge enthalten die Hauptsache: Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, den im Vertrag genannten Kategorien von Hilfsbedürftigen die Fürsorge angedeihen zu lassen wie den eigenen Staatsangehörigen, ohne Anspruch gegenüber dem Heimatstaat auf Ersatz der aufgelaufenen Kosten. Dazu, als Korrektiv, die Möglichkeit der Heimtschaffung auf Kosten des Gaststaates bis zur Grenze des Heimatstaates, mit der Verpflichtung des Heimatstaates zur Übernahme. Zum Teil enthalten die Verträge auch die Regelung des Heimtschaffungsverfahrens. Es ist also alles grundsätzlich Wesentliche vertraglich festgelegt. Die in diesen Verträgen vorgesehene Fürsorge lassen unsere Kantone und Gemeinden im allgemeinen aber auch den Ausländern zu Teil werden, mit deren Heimatstaat kein Vertrag besteht, aus reiner Menschenpflicht. Die Verträge haben also den großen Vorteil, daß auch unseren Auslandschweizern die Fürsorge sichergestellt wird, die wir den Ausländern freiwillig geben. Schon aus dieser Überlegung ergibt sich, daß zum mindesten da, wo die Fürsorgeleistungen des Auslandes für die eigenen Staatsangehörigen als genügend bekannt sind, der Vertragszustand dem vertragslosen vorzuziehen ist.

Mit dieser Feststellung soll aber nicht die Behauptung verbunden werden, die bestehenden Verträge schafften einen für uns erwünschten, ja auch nur einen erträglichen Zustand. Sie haben einen großen Nachteil: nicht etwa die Unentgeltlichkeit der Fürsorge bis zur Heimtschaffung an sich, aber die außerordentlich langsame Vorbereitung der Heimtschaffung durch unsere Vertragspartner. Im Jahre 1932 waren es bei Frankreich noch 126 Tage, bei Italien 111 und bei Österreich 86 im Durchschnitt, während wir im Durchschnitt für Auslandschweizer binnen 22 Tagen seit der Stellung des Heimtschaffungsbegehrens unsere Bereitschaft zur Übernahme erklärten. Diese Erscheinung, in Verbindung mit der sehr großen Zahl der Ausländer, die unser Land beherbergt — die Volkszählung vom 1. Dezember 1930 ergab 335 500 wohnhafte, ungefähr 9% der Gesamtbevölkerung — und der Feststellung, daß unsere Fürsorgeleistungen im Einzelfall höher sind als diejenigen anderer Länder, haben schon lange ein sehr berechtigtes Mißbehagen ausgelöst. Das ist nur zu begreiflich, wenn wir uns die jährliche Gesamtleistung für die Ausländerarmenpflege in Zahlen vor Augen halten: nach den Meldungen der Kantone waren es im Jahre 1931 ungefähr 3 900 000 Franken, also beinahe ein Franken auf den Kopf der Gesamtwohnbbevölkerung! Daß diese Feststellung nach Entlastung ruft, ist klar.

Interessant sind die verschiedenen Systeme, die an einer durch Frankreich im Jahre 1912 einberufenen diplomatischen Konferenz von den beteiligten Staaten vorgeschlagen wurden. Interessant ist auch das Ergebnis dieser Konferenz. Bevor ich zu dem übergehe, was die Schweiz nach dem Kriege auf diesem Gebiete international unternommen hat, will ich Ihnen Anträge und Ergebnis der Pariser Konferenz kurz skizzieren. Zwei vollkommen entgegengesetzte Systeme wurden diskutiert: Frankreich schlug vor, die Unterstützung sei während 10 Tagen vom Gaststaat zu gewähren, an Ausländer mit mindestens dreißigjährigem Aufenthalt unbefristet und ohne Heimtschaffungsmöglichkeit. Deutschland, Österreich, Italien und Belgien wollten das bisherige System, das in unseren Verträgen verankert ist, beibehalten, also Unterstützung bis zur Heimtschaffung ohne Kostenersatz. Die Schweiz schlug vor,

für transportfähige Unterstügte soll der Gaststaat während zwei Monaten zahlen, darüber hinaus der Heimatstaat, wenn er bis dahin den Unterstügten nicht heimgenommen habe. Nichttransportfähige sollten ganz dem Gaststaat zur Last fallen. Die Konferenz einigte sich auf 45 Tage. Deutschland hatte noch verlangt, es sei ein Minimum von Leistungen vertraglich festzusetzen: Obdach, unentbehrlicher Lebensunterhalt, Verpflegung und ärztliche Behandlung von Kranken und Wöchnerinnen, im Todesfall angemessenes Begräbnis, mit der Begründung, die Gleichbehandlung mit den eigenen Angehörigen des Gaststaates biete in Staaten mit schlechter Fürsorge keine Garantie für ausreichende Unterstützung. Der Antrag drang nicht durch, die Präambel zum Vertragsentwurf enthielt nur die Bestimmung, die Unterstützung soll wirksam und genügend, „efficace et satisfaisante“ sein. Der Vertrag kam nicht zustande. Frankreich lehnte ab, weil ein Kostenersatz nur für die dauernden Krankheitsfälle vorgesehen war und die kürzeren Fälle dem Gaststaat überbunden sein sollten; es sei bereit, unentgeltliche Verpflegung bis zu zwei Wochen zu gewähren, oder bis zu einem Monat, ausschließlich die Personen, die weniger als ein Jahr im Gaststaat wohnen; es müsse sich vorbehalten, auf dieser Grundlage Einzelverträge abzuschließen.

Der Krieg kam. Die Sache schief ein. Mein Vorgänger im Amt, Herr Professor Delaquis, hat sie zu neuem Leben erweckt und ein Fürsorgeabkommen entworfen, das als Grundlage für unsere Verhandlungen mit dem Ausland dienen soll. Dieser „Typusvertrag“, wie wir ihn nennen, enthält folgende Grundsätze: Der Gaststaat hat die nötige Fürsorge zu leisten, einschließlich ärztlicher Behandlung und Spitalpflege an körperlich und geistig Erkrankte, an Kinder, deren Pflege und Erziehung sich weder Angehörige noch Drittpersonen in ausreichender Weise annehmen, und an Frauen im Wochenbett. Die Kosten der Fürsorge und allenfalls der Beerdigung trägt der Gaststaat. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen zu übernehmen, wenn sie die Fürsorge des andern Staates beanspruchen und dieser die Heimtschaffung begehrt. Vom Tage der Anhängigmachung des Heimtschaffungsbegehrens an gerechnet ist der Gaststaat noch während 30 Tagen verpflichtet, die Kosten der Fürsorge selbst zu tragen: Für alle später entstehenden Kosten hat der Heimatstaat Ersatz zu leisten. Die Transportkosten bis zur Grenze des Heimatstaates trägt der Gaststaat. Der Heimatstaat wird von der Kostenersatzpflicht befreit, wenn der Gaststaat den transportfähigen Heimzuschaffenden nicht binnen bestimmter Frist heimtschafft. Der Gaststaat kann in das Heimtschaffungsbegehren auch den Ehegatten und minderjährige Kinder, oder, wenn es sich um solche handelt, auch die Eltern einbeziehen, ohne daß bei diesen die Voraussetzungen zur Fürsorge bestehen. Der Ehegatte, oder bei Heimtschaffung von Kindern die Eltern, müssen auf ihr Begehren mit heimtschafft werden. Wenn nach den Verhältnissen des Falles Fortsetzung der Fürsorge im Gaststaat den Interessen des Fürsorgebedürftigen besser dient als die Heimtschaffung, so werden die beiden Staaten sich über Aufschub oder Unterlassung der Heimtschaffung unter gänzlicher oder teilweiser Übernahme der Fürsorgekosten durch den Heimatstaat einigen. Personen, bei denen die vertraglichen Voraussetzungen zur Fürsorge bestehen, dürfen nur auf dem Wege der Heimtschaffung aus dem Gaststaat entfernt werden.

Auf Grund dieses Typusvertrages wurde zunächst mit Deutschland verhandelt und am 31. August 1928 ein Abkommensentwurf von den Unterhändlern unterzeichnet. Da die deutschen Länder, namentlich die hauptbeteiligten süddeutschen Staaten, wegen ihrer finanziellen Lage dem Entwurf nicht zustimmten, konnte er bis heute nicht zum Vertrag werden. Wir haben aber jüngst eine Zusicherung der zuständigen deutschen Amtsstelle erhalten, daß sie mit uns den größten Wert auf den

baldmöglichen Abschluß des Vertrages lege. Der Vertragsentwurf ist am 28. November 1928 in einer Konferenz mit den kantonalen Armendirektoren besprochen worden und hat im großen und ganzen ihre Zustimmung erhalten. Ich will Ihnen im folgenden zuerst den Inhalt des in der Folge mit Frankreich abgeschlossenen Fürsorgeabkommens in großen Zügen bekanntgeben, da dieses von den eidgenössischen Räten bereits ratifiziert ist. Auf den schweizerisch-deutschen Entwurf werde ich nachher kurz zurückkommen.

Mit Frankreich konnten wir im Juni 1931 die mündlichen Verhandlungen durchführen, nachdem die Hauptfragen — besonders die Übernahme der Fürsorgekosten durch den Heimatstaat nach 30 Tagen seit Stellung des Heimischaffungsbegehrens — durch Schriftwechsel vorgängig geklärt waren.

Angesichts der großen Zahl der in Frankreich wohnenden Schweizer und der weitgehenden freiwilligen Unterstützung, die den in der Schweiz wohnenden Franzosen gewährt wird, suchten wir den Umfang der Fürsorge, d. h. die Kategorien, die darunter fallen sollen, möglichst weit zu fassen. Die Beratung erwies aber die große Schwierigkeit, bei der vorhandenen Ungleichheit der Gesetzgebungen über die Armenpflege das Ausmaß der Fürsorge unter übereinstimmende Vertragsnormen zu bringen. Aus diesem Grunde, und weil wir im Verlaufe der Verhandlungen zur Überzeugung kamen, daß sich in der Praxis viele Fälle zeigen werden, für die nicht genaue Vorschriften, sondern mehr nur allgemeine Grundsätze aufgestellt werden können, deren vernünftige Anwendung dem Einzelfall vorbehalten werden müssen, wurde neben dem Vertrag ein Unterzeichnungsprotokoll vereinbart, das aber Bestandteil des Vertrags ist. Im Abkommen ist festgelegt, daß der Gaststaat den in seinem Gebiet sich aufhaltenden bedürftigen Angehörigen des andern Teils in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen wie seinen Angehörigen die nötige Fürsorge zu gewähren hat. Die Fürsorge, inbegriffen ärztliche Behandlung und Spitalpflege, sowie gegebenenfalls ein schickliches Begräbnis, erstreckt sich auf körperlich Kranke, Geistesranke, Greise oder Gebrechliche, die für ihren Lebensunterhalt nicht aufzukommen vermögen; ferner auf Kinder, für deren Unterhalt weder ihre Familie noch Drittpersonen ausreichend sorgen, und Schwangere, Wöchnerinnen oder Mütter, die ihre Kinder stillen. Wir hielten uns für berechtigt, angesichts der weiter gehenden freiwilligen Leistungen, die die Schweiz den Franzosen gewährt, die durch Frankreich seinen Angehörigen gemachten Zuwendungen für zahlreiche Familien, soweit sie als gewöhnliche Fürsorgeleistungen gedacht sind, auch für unsere Landsleute zu beanspruchen. Das wurde uns zugestanden und ist im Unterzeichnungsprotokoll niedergelegt. Für freiwillig unterstützte Personen kann bei beiderseitigem Einverständnis die Heimischaffung erwirkt werden, wenn sie dauernd der Fürsorge des Gaststaates anheimfallen. Ein Ersatz der Kosten ist aber in diesen Fällen nicht vorgesehen, deshalb wurde die Verpflichtung in das Protokoll aufgenommen, in diesen Fällen für eine möglichste Verkürzung der heutigen Heimischaffungsfristen zu sorgen. Gemäß dem letzten Artikel des Schlußprotokolles ist endlich für die Zukunft eine dem allfälligen weiteren Ausbau der Armengesetzgebung in beiden Staaten entsprechende Erweiterung der vertraglichen Fürsorge in Aussicht genommen. Mit dieser Bestimmung ist der Weg geöffnet für künftige Verhandlungen für den Fall, daß Frankreich seine Armengesetzgebung auf weitere Kategorien von Bedürftigen ausdehnen sollte. Wir glauben, mit den hier erwähnten Abmachungen den Umfang der vertraglichen Fürsorge so weit gezogen zu haben, als es angesichts der heutigen französischen Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der freiwilligen schweizerischen Leistungen überhaupt möglich war.

Angesichts der besonderen Lage der Grenzstädte Genf und Basel wurde ebenfalls in das Unterzeichnungsprotokoll ein Artikel aufgenommen, gemäß dem Personen, die sich in der offenkundigen Absicht in eines der beiden Länder begeben haben, um sich dort wegen einer im Augenblick der Einreise bereits bestehenden Krankheit pflegen zu lassen, von den Bestimmungen des Vertrags ausgenommen sind.

Für die Erledigung des einzelnen Fürsorgefalles ist der Grundsatz in den Vordergrund gestellt, daß die Interessen des Pflegebedürftigen ausschlaggebend sein und demnach beide Staaten immer in einen Meinungs austausch eintreten sollen, ob die Heim schaffung oder das weitere Verweilen des Unterstüzten im Gaststaat gegen Bezahlung durch die heimatlichen Behörden als die bessere Erledigung des Falles anzusehen sei. Boran steht der Grundsatz, daß der Gaststaat die Möglichkeit haben soll, den Pflegling entweder heimzuschaffen oder vom Heimatstaat Kostenersatz zu verlangen. Der Gaststaat meldet dem Heimatstaat den Fürsorgefall an und teilt mit, ob er heimzuschaffen gedenke oder Kostenersatz beanspruche. Der Heimatstaat hat innert dreißig Tagen seit Anmeldung des Falles mitzuteilen, ob er den Gemeldeten als seinen Angehörigen anerkenne und ob er Heim schaffung oder Belassung im Gaststaat gegen Kostenersatz vorziehe. Bietet er Kostenersatz an, so soll der Gaststaat nicht heim schaffen, es sei denn, daß er hiefür besondere Gründe geltend machen kann, z. B. die Unmöglichkeit, den Pflegling geeignet unterzubringen wegen Überfüllung seiner Anstalten. Da der Gaststaat kraft seiner Gebietshoheit über den Aufenthalt eines Ausländers auf seinem Gebiet entscheiden können muß, hat immer er den letzten Entscheid über die Heim schaffung. Der Heimatstaat kann aber auch dann, wenn der Gaststaat auf Kostenersatz entschieden hat, jederzeit die Heim schaffung verlangen.

Die Kostenfrage ist gemäß unserem Typusfürsorgevertrag folgendermaßen geregelt: Nach Ablauf von dreißig Tagen seit der Anmeldung des Fürsorgefalles übernimmt der Heimatstaat die Kosten bis zur Heim schaffung oder bis zur sonstigen Erledigung des Falles. Die Transportkosten für die Heim schaffung trägt der Gaststaat bis zur Grenze des Heimatstaates. Der Heimatstaat wird von der Zahlungspflicht befreit, wenn der Gaststaat die Heim schaffung nicht binnen dreißig Tagen seit der Heimatstaat ihr zugestimmt hat, vollzieht, es sei denn daß besondere Gründe die Heim schaffung hindern. Um kleinliche Reibereien zu vermeiden, ist vorgesehen, daß der Gaststaat bei kurzfristiger Fürsorge auf Kostenersatz verzichten soll, wenn die Dauer der Fürsorge nur um wenige Tage die dreißigtägige Frist übersteigt.

Damit die Fristen, die für die Kostenverteilung von entscheidender Bedeutung sind, genau berechnet und die einzelnen Fürsorgefälle von einer zentralen Instanz ohne Zeitverlust geprüft werden können, gelangt für die Schweizer in Frankreich das französische Gesundheitsministerium direkt an unsere Gesandtschaft in Paris und diese an die eidgenössische Polizeiabteilung, für die Franzosen in der Schweiz die Polizeiabteilung an die französische Botschaft und diese an das Gesundheitsministerium.

Um nicht zu weitläufig zu werden, muß ich mich mit diesem Überblick über das neue schweizerisch-französische Fürsorgeabkommen begnügen. Er wird Ihnen dargetan haben, daß bei den Verhandlungen wohl das Bestreben bestand, das Verfahren und die Fristen klar herauszuarbeiten, daß aber für den Entscheid über das Los des Fürsorgebedürftigen in erster Linie sein Interesse maßgebend war. Möge der Geist der Menschlichkeit, der über den Verhandlungen schwebte, hüben und drüben auch bei der Durchführung des Abkommens wegleitend sein!

Wie bereits gesagt, ist das Abkommen von den eidgenössischen Räten ratifiziert; auch von der französischen Deputiertenkammer. Es liegt gegenwärtig vor dem Senat.

Aus einer Mitteilung unseres Gesandten in Paris, der hervorragenden Anteil hatte am Zustandekommen des Vertrages, dürfen wir schließen, daß die Ratifikation auch französischerseits demnächst erfolgen wird, so daß das Abkommen bald — drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden — in Kraft treten kann.

Anschließend ein Wort über den für den Fürsorgeverkehr mit Deutschland aufgestellten Abkommensentwurf. Dieser sieht die Fürsorge vor für die Hilfsbedürftigen schlechtweg, also auch für die keiner besondern Pflege bedürftigen Verarmten. Ferner schreibt er vor, worin die Fürsorge bestehen soll, Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege bei Krankheit; der französische Vertrag verlangt nur Gleichbehandlung mit den eigenen Staatsangehörigen. Nach dem deutschen Entwurf soll eine Witwe, die die Staatsangehörigkeit des Gaststaates durch Eheschluß verloren hat, nicht heimgeschafft werden; die Kosten für die Fürsorge sollen zu $\frac{7}{10}$ vom Heimatstaat, zu $\frac{3}{10}$ vom Gaststaat getragen werden. Der französische Vertrag überläßt die Regelung dieses Falles dem Einvernehmen der beiden Parteien, wie er überhaupt elastischer ist und überall da, wo nicht eine zwingende Regel unbedingt notwendig ist, die Lösung im Interesse des Fürsorgebedürftigen aus Verhandlungen der zuständigen Behörden der beiden Staaten herbeiführen will.

Der Typusvertrag wurde auch andern Staaten zugestellt, stets aber ausdrücklich betont, daß in Verhandlungen nur eingetreten werden könnte, wenn vorneweg die Zustimmung zu der dreißigtägigen Frist für den Kostenersatz vorliege.

Zum Schluß meiner Ausführungen erlaube ich mir Ihnen noch kurz mitzuteilen, was der Völkerbund in der Frage der internationalen Armenfürsorge bis heute getan hat. Die Initiative ging vom Kinderschutzkomitee aus, das natürlich im Bereich seiner Kompetenzen bleiben mußte und, offenbar um die nach der Pariser Konferenz von 1912 ins Stocken geratenen Verhandlungen über die Ausländerunterstützung wieder in Gang zu bringen, einen Vorentwurf zu einer Konvention über die Unterstützung minderjähriger Ausländer aufgestellt hat. Der Entwurf ist als Mustervertrag gedacht. Er entspricht ziemlich genau dem, was wir mit Frankreich vereinbart haben. Wir haben uns dazu in dem Sinne geäußert, daß wir wohl grundsätzlich einverstanden seien mit dem Inhalt des Entwurfes, daß wir es aber nicht als zweckmäßig erachteten, die Behandlung der Minderjährigen aus dem ganzen Fürsorgeplan herauszunehmen. Es haben noch andere Staaten diese Haltung eingenommen. — Ungarn hatte im Jahre 1930 im Hygiene-Komitee des Völkerbundes die Aufstellung eines Kollektivunterstützungsvertrages angeregt. Der Völkerbund hat darauf die Einberufung eines Expertenkomitees beschlossen, das sich mit der Gesamtheit der Fürsorgefragen befassen soll. Die Schweiz wird in diesem Komitee vertreten sein. Grundsätzlich könnten wir wohl bei der Aufstellung eines Kollektivvertrags für die europäischen Staaten mitwirken, sobald aber die überseeischen Staaten mit einbezogen würden, müßten wir uns fern halten, weil dort ganz andere Verhältnisse vorliegen. Es ist aber kaum anzunehmen, daß ein Kollektivvertrag, der die Fürsorgefragen in ihrer Gesamtheit regelt, Aussicht auf Annahme hätte. Der Völkerbund wird, wenn er das ganze Problem behandeln will, sich darauf beschränken müssen, einen Mustervertrag aufzustellen. Nachdem wir mit Frankreich und Deutschland in den Grundsätzen einig sind, dürfen wir hoffen, den Völkerbund in die Richtung unserer Grundsätze bringen zu können.

Damit bin ich am Ende meines Überblicks über die internationale Armenfürsorge angelangt. Für uns ergibt sich daraus, daß wir ein Interesse haben, mit europäischen Staaten, deren Gesetzgebung genügende Fürsorgeleistungen garantiert, Fürsorgeverträge abzuschließen, damit den Auslandschweizern die Fürsorge ge-

sichert wird, die wir freiwillig den bei uns wohnenden Ausländern zu Teil werden lassen, aber auch damit diese Leistungen durch den Heimatstaat abgelöst und wir teilweise entlastet werden können. Die dreißigtägige Frist für den Eintritt des Kostenersatzes durch den Heimatstaat soll stets Vorbedingung für unsere Bereitwilligkeit zu Verhandlungen sein. Die Gebote der Menschlichkeit, von denen sich die Fürsorgetätigkeit in der Schweiz dem hilfsbedürftigen Ausländer gegenüber zu allen Zeiten leiten ließ, sollen auch weiterhin unsere Richtschnur sein, sie sollen aber auch über allen Vertragsverhandlungen mit andern Staaten schweben.

(Schluß folgt.)

Bern. Die polizeilichen Wohnsitzverhältnisse der Frau nach Auflösung der Ehe. Im XXIII. Jahrgang (Seite 209 ff.) der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ (im „Armenpfleger“ wiedergegeben auf Seite 129/30 des XXVII. Jahrgangs) behandelte Prof. Dr. E. Blumenstein in Bern den „Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes durch die Witwe“. Er gelangte dabei zu folgenden Gesichtspunkten:

a) Durch ihre Verheiratung erwirbt die Ehefrau von Gesetzes wegen den Wohnsitz des Ehemannes (A u. N. G., Art. 100, lit. a), auch wenn sie gemäß Art. 103 vorher zum Wohnsitzwechsel nicht befähigt war, weil sie selbst oder ein voreheliches bzw. aus einer frühern Ehe stammendes Kind in einer andern Gemeinde auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand;

b) die auf dem Etat stehenden Kinder behalten ihren bisherigen polizeilichen Wohnsitz, während die übrigen denjenigen ihres Stiefvaters (Art. 100, lit. e) erwerben:

c) bei der Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes wird an sich die Witwe zum Erwerb eines eigenen Wohnsitzes befähigt, jedoch nur unter Vorbehalt des Art. 103. Ein neuer Wohnsitzwerb der Witwe ist also ausgeschlossen, wenn sie selbst oder ein unter ihrer Gewalt stehendes Kind auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht, gleichgültig, ob die Etatauftragung vor oder nach Eingehung der in Betracht fallenden Ehe erfolgte. In diesem Falle ist Art. 103 seinem Wortlaute nach anzuwenden, d. h. die Witwe behält ihren durch die Eheschließung erworbenen polizeilichen Wohnsitz und kann ihn nicht mehr wechseln, solange der genannte Zustand dauert.

Was hiebei mit Bezug auf eine Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes festgestellt wurde, gilt ohne weiteres auch hinsichtlich der Ehescheidung. Die armenrechtlichen Verhältnisse der gewesenen Ehefrau sind in beiden Fällen die nämlichen.

Einen von der vorstehend skizzierten Auffassung abweichenden Standpunkt nimmt die kantonale Gemeindedirektion ein nach der Richtung hin, daß sie den Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes des Ehemannes durch die Ehefrau verneint für den Fall, daß diese im Zeitpunkte des Eheabschlusses auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht. Eine nähere Begründung dieser Auffassung und namentlich eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen der erwähnten Abhandlung enthält die Ansichtsäußerung der Gemeindedirektion nicht. Insbesondere beruft sie sich auch nicht etwa auf den Wortlaut des Art. 103 A u. N. G. Ein solcher Hinweis wäre übrigens unbehelflich gewesen, weil Art. 103 nicht positiv von einer Unveränderlichkeit des Wohnsitzes spricht, sondern lediglich negativ vorschreibt, daß demjenigen die